

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 28. November 2023

- 185 A1.02.2 Organisation, Verordnung, Gebühren
Abfallentsorgung, Weiterverrechnung Tarife Regionale Tierkörpersammelstelle Andelfingen, Gutheissung

Sachverhalt

Am 01.01.2023 sind die revidierten Richtlinien über die Betreuung und Benutzung der Regionalen Tierkörpersammelstelle (RTS) in Kraft getreten (Beschluss Verbandsvorstand vom 01.09.2022). Noch offen war die Anpassung des Abrechnungssystems mit den Verbandsgemeinden. Nachdem die Umstellung mit dem kantonalen Veterinäramt geregelt werden konnte, wurden nun die Tarife und Kostenverteiler mit den Verbandsgemeinden definiert.

Der Verbandsvorstand rät den Verbandsgemeinden, rechtliche Grundlagen zu schaffen, damit die Kosten für die RTS den Verursachern weiterverrechnet werden können. Die KEWY empfiehlt den Verbandsgemeinden folgende Regelungen und Ansätze zu übernehmen:

1. Die Entsorgung von toten Heimtieren, toten kleinen Nutztieren und tierischen Nebenprodukten (TNP) wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip von der Gemeinde an den Tierhalter verrechnet.
2. Tote Kleintiere bis max. 20 kg können in der Gemeindesammelstelle gratis entsorgt werden. Die Kosten der KEWY für den Transport der Wechseltonnen in die Regionale Tierkörpersammelstelle (RTS) übernimmt die Gemeinde.
3. Mittलगrosse Tierkörper (ab 20 kg bis max. 200 kg) müssen durch den Tierhalter und nach Voranmeldung bei der RTS in Andelfingen entsorgt werden. Die Kosten werden dem Tierhalter verursachergerecht gemäss den Ansätzen der KEWY und des Veterinäramts des Kantons Zürich mindestens jährlich in Rechnung gestellt.
Tarif ab 1. Januar 2024 (exkl. MwSt.): Grundpauschale pro Anlieferung Fr. 15.00, zuzüglich Fr. 0.50 pro kg (KEWY Fr. 0.30 / Veterinäramt Fr. 0.20)
4. Bei einem Gewicht des Tierkörpers von mehr als 200 kg muss dieser im Auftrag des Veterinäramts des Kantons Zürich durch die TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid direkt auf dem Betrieb abgeholt werden. Die Kosten werden dem Tierhalter verursachergerecht gemäss den Ansätzen des Veterinäramts des Kantons Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.
Tarif ab 1. Januar 2024 (nicht MwSt-pflichtig): Fr. 145.00 pro Tierkörper, zuzüglich Fr. 0.10 pro kg.
5. Die Entsorgung von verunfallten toten Wildtieren, die durch die Jagdgesellschaften beseitigt werden, ist nicht kostenpflichtig. Hingegen haben die Jagdgesellschaften die Kosten für die Entsorgung von Schlachtabfällen bei der RTS zu begleichen. Es gilt der Tarif gemäss Ziffer 3.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Entsorgung von toten Heimtieren, toten kleinen Nutztieren und tierischen Nebenprodukten (TNP) wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip von der Gemeinde an die Tierhalter verrechnet.

185 A1.02.2 Organisation, Verordnung, Gebühren
**Abfallentsorgung, Weiterverrechnung Tarife Regionale
Tierkörpersammelstelle Andelfingen, Gutheissung**

- a. Tote Kleintiere bis max. 20 kg können in der Gemeindesammelstelle gratis entsorgt werden. Die Abgabe ist nur nach telefonischer Anmeldung beim Anlagewart möglich. Die Kosten der KEWY für den Transport der Wechseltonnen in die Regionale Tierkörpersammelstelle (RTS) übernimmt die Gemeinde.
 - b. Mittलगrosse Tierkörper (ab 20 kg bis max. 200 kg) müssen durch den Tierhalter und nach Voranmeldung bei der RTS in Andelfingen entsorgt werden. Die Kosten werden dem Tierhalter verursachergerecht gemäss den Ansätzen der KEWY und des Veterinäramts des Kantons Zürich mindestens jährlich in Rechnung gestellt.
Tarif ab 1. Januar 2024 (exkl. MwSt): Grundpauschale pro Anlieferung Fr. 15.00, zuzüglich Fr. 0.50 pro kg (KEWY Fr. 0.30 / Veterinäramt Fr. 0.20)
 - c. Bei einem Gewicht des Tierkörpers von mehr als 200 kg muss dieser im Auftrag des Veterinäramts des Kantons Zürich durch die TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid direkt auf dem Betrieb abgeholt werden. Die Kosten werden dem Tierhalter verursachergerecht gemäss den Ansätzen des Veterinäramts des Kantons Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.
Tarif ab 1. Januar 2024 (nicht MwSt-pflichtig): Fr. 145.00 pro Tierkörper, zuzüglich Fr. 0.10 pro kg.
 - d. Die Entsorgung von verunfallten toten Wildtieren, die durch die Jagdgesellschaften beseitigt werden, ist nicht kostenpflichtig. Hingegen haben die Jagdgesellschaften die Kosten für die Entsorgung von Schlachtabfällen bei der RTS zu begleichen. Es gilt der Tarif gemäss lit. b.
2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.
 3. Der vorliegende Gemeinderatsbeschluss wird unter der systematischen Rechtssammlung der Gemeinde Marthalen, Rubrik 750.13 (Abfallwesen), publiziert.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Zweckverband Kehrichtorganisation Wyland, KEWY, per Mail (marianne.klingenhengel@kewy.ch)
 - Gemeinderätin Conny Dünki, per Mail (conny.duenki@marthalen.ch)
 - Finanzabteilung
 - Thomas Friedrich
 - Akten

GEMEINDERAT MARTHALEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Matthias Stutz Roger Fankhauser